



Stadtrecht

3. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Hanau

**Stadtverordneten-
beschluss:**
25.01.2010

Ausfertigung:
26.01.2010

Veröffentlichung:
01.02.2010

Inkrafttreten:
02.02.2010

Änderungen:

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), sowie §§ 64 ff der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (GVBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2258), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in der Sitzung vom 25.01.2010 folgende 3. Änderung der Marktordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Marktordnung

§ 3 III wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Zugelassen zum Wochenmarkt kann jedermann werden, der Waren im Sinne des § 3 Abs. II Ziff. 1-3 anbietet.
- 2) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- 3) Die Zuweisung ist schriftlich unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der Stadt Hanau zu beantragen.

Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

- 4) Die Zulassung wird ab vollständiger Vorlage der Unterlagen innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
- 5) Über die Zuweisung entscheidet die Stadt Hanau anhand der Attraktivität des Angebotes.

Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Stadt Hanau zeitiger vorlagen; der nicht berücksichtigte Bewerber wird in eine Warteliste aufgenommen.

- 6) Die Zuweisung erfolgt

- befristet (einzelne Tage oder bestimmter Zeitraum).

- auf Dauer.
- 7)** Die Zulassung und Zuweisung der Marktstände erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- 8)** Die Zulassung ist nicht übertragbar. Es darf nur die zugewiesene Fläche genutzt werden. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen zu überlassen.
- 9)** Ist ein zugewiesener Platz nicht rechtzeitig belegt, ist die Stadt berechtigt über den Platz durch Vergabe einer Tageserlaubnis anderweitig zu verfügen.
- 10)** Die Stadt Hanau kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - das Marktgelände ganz oder teilweise für die Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben oder für notwendige Baumaßnahmen benötigt wird,
 - der zugelassene Händler oder dessen Mitarbeiter wiederholt gegen die Bestimmung dieser Marktordnung verstößt,
 - die fälligen Marktgebühren nicht bezahlt werden,
 - gegen Anordnungen der Stadt verstoßen oder den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge geleistet wird.
- 11)** Die Zuweisung erlischt
- bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
 - bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - wenn sich aus der Zuweisung ergebende Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden, es sei denn die Stadt Hanau gestattet insoweit eine Ausnahme.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Hanau tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.